

# Satzung des Ersten Sportvereins „Blaugold“ e.V., Flörsheim



Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Erster Sportverein Blaugold e.V., Flörsheim“ abgekürzt „ESV Blaugold Flörsheim“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Flörsheim.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Zwecks des Vereins  
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Abhaltung von geordneten Spiel- und Sportübungen von allen, dem Verein angehörigen, Sportarten
  - b. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied in den folgenden Fachverbänden:
  - a. Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V.
  - b. Hessischer Kegler- und Bowling Verband e.V.
  - c. Hessischer Dartverband e.V.
  - d. Landessportbund Hessen e.V.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Der Antrag über die Aufnahme in den Verein ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.  
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden
- (3) Der Verein führt als Mitglieder:
  - i. Ordentliche Mitglieder (ab dem 19. Lebensjahr)
  - ii. Kinder und Jugendliche (bis inkl. 18. Lebensjahr)
  - iii. Ehrenmitglieder
  - iv. Fördermitglieder
- (4) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per Email zu informieren, sofern diese für den Verein relevant sind. Dazu gehören insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. die Änderung der Bankverbindungen

# Satzung des Ersten Sportvereins „Blaugold“ e.V., Flörsheim



- c. Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung).
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 6c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen (Jahresbeitrag) verpflichtet.
- (8) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- (9) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Danach erlischt die Mitgliedschaft.
- (10) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des zweiten und des vierten Quartals eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtung dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - durch Ausschluss durch den Vorstand bei schwerem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten, bewusste Schädigung des Vereins, sowie Nichtzahlung von Beiträgen während drei Monaten trotz Mahnung. Außerdem bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
  - dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (11) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- (12) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## §5 Datenschutzerklärung

- (1) Die personenbezogenen Mitgliedsdaten werden ausschließlich zu internen Vereinszwecken verwendet.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in den unter §3 genannten Verbänden ist der Verein verpflichtet folgende Daten weiterzugeben:  
Spieler: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht  
Die Daten werden von den Verbänden zur Vergabe einer Spielberechtigung benötigt.

# Satzung des Ersten Sportvereins „Blaugold“ e.V., Flörsheim



## §6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email zu erfolgen.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Sie haben jedoch ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Jugendwarts.
- (5) Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Versammlung.
- (6) Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a. Bericht des Vorstands inkl. des Kassenberichts;
  - b. Entlastung des Vorstands;
  - c. Neuwahl des Vorstands;
  - d. Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - e. ggf. Satzungsänderungen
  - f. ggf. Anträge;
  - g. Verschiedenes
- (7) Anträge für die Tagesordnung sind dem Vorstand acht Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich (in elektronischer Form zulässig) einzureichen.
- (8) Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung sie zulässt. Sie dürfen nicht Wahlen zum Vorstand, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen,
- (9) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (10) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom ersten und zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, welche kein Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Versammlung vorzulegen. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- (13) Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen öffentlich per Akklamation; sie müssen geheim erfolgen, wenn es wenigstens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglieder verlangt.
- (14) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (15) Vertagungen durch Beschluss der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der Fortsetzung sind zulässig.
- (16) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (17) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe §14 Auflösungsbestimmung).
- (18) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann eine Woche nach Eingang des Antrags einberufen werden.  
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

# Satzung des Ersten Sportvereins „Blaugold“ e.V., Flörsheim



## §8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Geschäftsführer
- (2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Die Sportabteilungen werden auf Beschluss des Vorstandes eingerichtet und aufgelöst. Sofern Leiter innerhalb der einzelnen Sportabteilungen vorhanden sind, gehören diese dem erweiterten Vorstand an.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart.
- (4) Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.
- (5) Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit. Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Niederlegung, Widerruf, Ableben oder Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzt werden.
- (8) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren.

## §9 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, regelmäßig durch die Hauptmitgliederversammlung.
- (2) Die Abteilungen - sofern mehr als eine Abteilung vorhanden ist - wählen in der Regel auf der Mitgliederversammlung zunächst innerhalb der Abteilung ihren Abteilungsleiter. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.
- (5) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Vereinsvorsitzende die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- (6) Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.
- (7) Die Wahlen erfolgen in der Regel per Akklamation. Eine geheime Wahl ist auf Antrag verpflichtend. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

# Satzung des Ersten Sportvereins „Blaugold“ e.V., Flörsheim



## §10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem ersten Vorsitzenden obliegt:
  - a. die geschäftliche Leitung des Vereins
  - b. die Einberufung der Vorstandssitzungen und der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Er führt auch den Vorsitz in den Sitzungen und Versammlungen
  - c. die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen
  - d. die Erstattung des Geschäftsberichts in der Jahreshauptversammlung.
- (2) Der Kassenwart führt die Kasse nach den Regeln der allgemeinen Buchführung und erstattet den Kassenbericht in der Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Schriftführer fertigt die Sitzungsniederschriften und informiert die Mitglieder über die Vereinstätigkeiten.
- (4) Der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle und nimmt die externe Vereinskorrespondenz entgegen. Die Postanschrift des Vereins ist die Geschäftsstelle.
- (5) Der erste Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart vertreten. Kassenwart, Schriftführer und Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig.
- (6) Alle Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben der Kasse müssen vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden und vom Kassenwart unterzeichnet werden. Zahlungen ohne Anweisungen sind nicht statthaft. Ausgaben über 100 EUR bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes. Hiervon ausgenommen sind Zahlungen, die aus den Verpflichtungen des Wirtschaftsbetriebes entstehen.
- (7) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5000 EUR abzuschließen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Zur Erstellung von Spendenquittungen sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart berechtigt. Über die Erstellung von Spendenquittungen ist der Vorstand vor der Erstellung zu informieren.

## §11 Abteilungen des Vereins

- (1) Die Abteilungsleiter können die Abteilungsmitglieder zusammenrufen. Sie müssen eine Abteilungsversammlung einberufen, wenn der Sportbetrieb dies erfordert bzw. mehr als 25 % der Abteilungsmitglieder schriftlich eine Versammlung fordern.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Abteilung regelt unter Beachtung der Satzung alle sich aus den Spielbetrieb ergebende Fragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Abteilungen erstellt ein Protokoll über evtl. gefasste Beschlüsse.

## §12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbst.

## §13 Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung und Ehrenordnung des Vereins beschließen und verändern.
- (2) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (3) Die unter (1) und (2) aufgeführten Ordnungen sind NICHT Bestandteil dieser Satzung.

# Satzung des Ersten Sportvereins „Blaugold“ e.V., Flörsheim



## §14 Auflösungsbestimmung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder, Nichterschienene stimmen schriftlich oder per Email ab.
- (3) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## §15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in einer Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.